

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

- untere Jagdbehörden -
- untere Waffenbehörden -

Bearbeitet von: Herr Rackwitz

Telefon: 0385 / 588-6211

E-Mail:
M.Rackwitz@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
746-1-420-2013/020-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. März 2020

nachrichtlich:

II 400
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Jagdscheinerteilungen unter Corona-Einschränkungen

Aufgrund der Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das neuartige Corona-Virus ausgelöst wird, haben die Landkreise und kreisfreien Städte für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum Vorsorgemaßnahmen für ihre Beschäftigten und für die Besucherinnen und Besucher ihrer Behörde getroffen. Aus diesem Grund ist es auf unbestimmte Zeit, zumindest jedoch bis zum Beginn des neuen Jagdjahres am 1. April 2020, bei einzelnen Jagdbehörden nicht mehr möglich, dass ein Antragsteller die Neuerteilung seines Jagdscheins mit Gültigkeit ab dem 1. April 2020 durch die untere Jagdbehörde in sein Jagdschein-Dokument vornehmen lassen kann.

Um Antragsteller, sofern dieser bislang Inhaber eines Jahresjagdscheins ist, nicht in die Situation zu bringen, trotz rechtzeitiger Antragstellung am 1. April 2020 nicht über einen erneuten gültigen Jagdschein zu verfügen, ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Die Erteilung des Jagdscheins ist durch die untere Jagdbehörde in die Karteikarte für Jagdscheininhaber des Jagdverwaltungsprogrammes einzutragen. Dadurch ist die Jagdscheinerteilung behördlich dokumentiert.
2. Nach Vornehmen der Eintragung ist ein Ausdruck der Karteikarte mit dem Behördenstempel zu versehen und dem Antragsteller per Briefpost zuzustellen. Der Antragsteller ist dabei zu belehren, dass er den Ausdruck der Karteikarte seinem Jagdscheindokument beifügt/einlegt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

3. Die Kostenentscheidung für die Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe erfolgt parallel durch Kostenbescheid per Briefpost.
4. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Dokumente (Jagdscheindokument und Karteikartenausdruck) zwecks Legitimation nur gemeinsam Gültigkeit entfalten.
5. Dem Jagdscheininhaber erlauben die Dokumente alle jagdrechtlich zulässigen Handlungen. So erlischt beispielsweise im Falle einer Jagdpacht der Jagdpachtvertrag nicht (gemäß § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).
6. Den Jagdscheininhaber berechtigen die Dokumente lediglich zum Besitz und zum Umgang mit den bereits vorhandenen Waffen und der Munition. Sie erlauben nicht den Erwerb weiterer Jagdwaffen, weil die Eintragung des Erwerbs, der bekanntlich binnen 14 Tagen zu erfolgen hat, aufgrund der vorgenannten Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus gleichfalls nicht erfolgen kann.

Die beschriebene Vorgehensweise gilt als Übergangslösung. Sobald die Einschränkungen zum Besucherverkehr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgehoben sind, ist wie üblich zu verfahren.

Das für Waffenrecht zuständige Fachreferat des Ministeriums für Inneres und Europa hat dieser Verfahrensweise seine Zustimmung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Rackwitz